

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang
Bibliotheksinformatik (90 CP)**

Auf der Grundlage von § 19, 22 und § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung vom 9. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen 16/2015), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen 6/2016) erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft, Informatik, Recht mit Beschlussfassung vom 14.11.2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bibliotheksinformatik als Satzung:

Studien- und Prüfungsordnung	1
Teil I – Allgemeiner Teil	2
§1 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	2
§ 2 Allgemeiner Studienablauf.....	2
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs.....	2
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	3
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation.....	3
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.....	3
§ 7 Spezifischer Studienablauf.....	4
§ 8 Praxisphasen.....	4
§ 9 Abschlussthesis	4
§ 10 Abschlussprüfung	5
§ 11 Doppelabschlussabkommen	5
§ 12 Akademischer Grad	5
§ 13 Fehlende ECTS-Leistungspunkte	5
§ 14 Inkrafttreten.....	6

Teil I – Allgemeiner Teil

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Form gemeint sind.

§1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die erworbenen Kompetenzen während des Studiums sollen dazu führen, dass IT-Leistungen im Kontext von Informationseinrichtungen selbständig erbracht, bewertet und koordiniert werden können.
- (2) Mit dem Weiterbildungsstudiengang wird das Leitbild verknüpft, dass die Absolventen auf die Informations- und Kommunikationstechnologie bezogen als mündige und selbstbestimmte Bibliothekare auftreten können. Insbesondere beherrschen sie aktuelle wissenschaftliche Methoden und Instrumente, und besitzen IT-technische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, neben den bibliotheksfachlichen Aufgaben auch IT-Aufgaben erfolgreich zu bewältigen.
- (3) Im IT-Bereich ist ein Fachkräftemangel an öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken zu verzeichnen, dem durch Weiterbildung von Fachkräften aus Informationseinrichtungen in IT-Kompetenzen begegnet werden soll. Die Stärkung von Bibliotheken in modernen Informationsumgebungen ist somit der erwünschte Effekt durch die Einführung des Studiengangs.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

- (1) Der Träger des Masterstudiengangs Bibliotheks-informatik ist die Technische Hochschule Wildau. Die Zuständigkeit für den Studiengang liegt beim Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht.
- (2) Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist mit der Durchführung des Masterstudiengangs Bibliotheks-informatik von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt. Die Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozenten erfolgen durch das WIT.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

Der Studiengang wird als Fernstudium mit integrierten Präsenzzeiten in dem Studientyp Teilzeitstudium durchgeführt.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich im Wintersemester
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für die Aufnahme eines Master-Studiums gelten die Zugangsvoraussetzungen entsprechend BbGHG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für den Zugang zum Studiengang Bibliotheks-informatik müssen die Bewerber folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - a. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in einem Umfang von 210 Leistungspunkten (CP). Bewerber, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nur 180 CP umfasst, können die fehlenden ECTS-Leistungspunkte vor der Zulassung zum Masterstudium durch Absolvierung eines Zertifikatsmoduls nach § 13 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 7 S. 7 Hochschulprüfungsverordnung erwerben.
 - b. Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des Erststudiums.
 - c. Die genannten Anforderungen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
 - I. Tabellarischer Lebenslauf
 - II. Amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
 - III. Nachweis über Berufserfahrung
- (3) Die Prüfung der formellen Zugangsvoraussetzung für Bewerber, die ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, erfolgt durch das Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten der TH Wildau.

- (4) Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn ein Studienvertrag zwischen dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde. Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die in der Gebührenordnung der TH Wildau definiert sind.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits (Credit Points, CP) vergeben werden. Für alle Module im Masterstudiengang werden insgesamt 90 CP erreicht.
- (2) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (3) Jedes Modul wird anhand einer Modulbeschreibung detailliert beschrieben. Die darin vorgegebenen Lernziele und Prüfungsformen sind für das jeweilige Modul verbindlich. Die in der Modulbeschreibung aufgeführten Lerninhalte und Prüfungsarten sind dagegen nur insoweit verbindlich wie sie für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele zwingend erforderlich sind bzw. wie sie sich aus der vorgegebenen Prüfungsform ergeben.
- (4) Der Präsenzunterricht findet blockweise statt.
- (5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.
- (6) Der Studienplan befindet sich im Anhang dieses Dokuments.

§ 8

Praxisphasen

Entfällt

§ 9

Abschlussthesis

- (1) Die Master Thesis umfasst 19 CP und wird in Deutsch oder Englisch erbracht.
- (2) Das Thema der Masterthesis wird spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestehen aller Modulprüfungen vergeben.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung einschließlich des Titels beizufügen.
- (4) Die Zulassung zur Masterthesis wird über das WIT beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt. Der Beantragungszeitpunkt soll mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Bearbeitungsbeginn liegen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Nach erfolgreichem Bestehen der Master Thesis findet eine mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) statt. In dieser stellt der Kandidat seine Abschlussarbeit in einer ca. 20 minütigen Präsentation vor. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Master Thesis und ggf. angrenzenden Fachgebieten durch die Prüfer.
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt insgesamt 60 Minuten.
- (3) Prüfer sind der Betreuer und der Gutachter.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung und dessen Bewertung werden protokolliert.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

Entfällt

§ 12 Akademischer Grad

Es wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

§ 13 Fehlende ECTS-Leistungspunkte

In begründeten Einzelfällen können Bewerber, die einen Studienabschluss mit 180 ECTS besitzen, folgende Sonderregelung zum Erreichen der fehlenden ECTS bis zur Höhe von 210 ECTS in Anspruch nehmen:

Die Bewerber können nach § 4 Abs. 7 S. 7 Hochschulprüfungsverordnung an der TH Wildau ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 ECTS absolvieren, die bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen sind.

Das Zertifikatsmodul umfasst ein von der Studiengangleitung zu definierendes und von einem/r Hochschullehrer/in zu bewertendes Praxisprojekt. Dieses Projekt muss einen konkreten gemeinsam mit der Studiengangleitung zu definierenden Inhalt (z.B. Praxis-/Transferprojekt, Auftritt bei Messe/Fachtagung, Fallstudie) im Themenfeld des Bibliotheksmanagements bzw. der Bibliotheksinformatik aus dem Arbeitsumfeld der/s Studierenden haben. Es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit der/s Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt, die bewertet wird. Bewertungskriterien sind die inhaltliche Richtigkeit, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Identifikation von Projekterfolgs- und Projektrisikofaktoren, eine Reflexion der Projektergebnisse und der Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen aus dem Projekt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2016.

Wildau, 06.01.2017



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Anhang: Studienplan

Bibliotheksinformatik Teilzeit (90 CP)

gültig ab WS 2016/17

FB Wirtschaft, Informatik, Recht

Module	Präsenzstunden (PrStd)					CP ges.	WS			SS			WS			SS			
	V	Ü	L	P	S		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			
						PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP		
Spektrum Informatik	25	25				50	7	50	FMP	7									
Projekt- und Zeitmanagement	20	20				40	7	40	SMP	7									
Programmierung	25	25				50	8	25		4	25	SMP	4						
Internetprogrammierung	25	25				50	8							25		6	25	SMP	2
Datenbanken	20	20				40	6				40	SMP	6						
Suchmaschinentechnologie	25	25				50	7			25		4	25	SMP	3				
Schnittstellen und Datenformate	25	25				50	7	25		4	25	SMP	3						
Bibliotheksmagementsysteme	25	25				50	8			25		5	25	SMP	3				
Entwicklung mobiler Anwendungen	20	20				40	7							20		5	20		2
IT Security und Datensicherheit	15	15				30	5							30	KMP	5			
Summe der Präsenzstunden	225	225	0	0	0	450		140			140			125	0		45	0	
Summe Credits Lehre							70			22			22				22		4
Credits f. prakt. Studienabschnitte							0												
Credits f. Masterarbeit							19												19
Credits f. Kolloquium							1												1
Summe Credits							90			22			22				22		24

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar

WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PF Prüfungsform
 CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegl. Modulprüfung
 KMP Kombination der Prüfungsleistungen